



Richtlinie

Gegenstand:

Anerkannte Stellen im Bereich unbemannte Luftfahrzeuge (UAS)

Aktenzeichen: BAZL-311.340-35/1/1/2/1

Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)
- Anlage 1 UAS.STS-01.020 (1)(e)(ii)(A) und UAS.STS-02.020 (7)(b)(A) sowie Anlage 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/639 der Kommission vom 12. Mai 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Bezug auf Standardszenarien für den Betrieb in oder ausserhalb direkter Sicht

Adressaten: anerkannte Stellen

Ausgabestand: Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 01.03.2024

Verfasser: Sektion UAS Bewilligung und Aufsicht

Genehmigt am/durch: 25.01.2024 / Leiter DF



1 Zweck

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/639 setzt voraus, dass die Betreiberinnen und Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen der speziellen Kategorie für Standardverfahren (STS) und Predefined Risk Assessments (PDRA) bestimmte Kompetenznachweise / Zertifikate erlangen. Ein Betreiber kann die praktische Schulung entweder autodidaktisch durchführen und dies dem BAZL gegenüber deklarieren oder er kann diese bei einer sogenannten Anerkannten Stelle machen. Die vorliegende Richtlinie führt die Einzelheiten für die Anerkannten Stellen aus.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle anerkannten Stellen im Sinne von Anlage 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/639.

3 Anforderungen an die anerkannte Stelle

Eine anerkannte Stelle muss folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie anerkannt wird. Sie muss:

- über ein anerkanntes Label und/oder Qualitätszertifikat verfügen, welches die Qualität der Ausbildung oder die Ausbildungsinstitution bestätigt (bspw. EduQua, ISO 9001, Q2E, Excellence o.ä.);
- über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen und deren Qualifikationen nachweisen können;
- über einen verantwortlichen Betriebsleiter verfügen und ein Managementsystem einführen, welches die unabhängige interne Überwachung gewährleistet;
- eine zuständige Person für Qualitätsmanagement beschäftigen;
- über eine Organisationsdokumentation (Managementhandbuch, Ausbildungshandbuch, etc.) verfügen;
- geeignete IT-Infrastruktur sowie entsprechende Räumlichkeiten respektive ein geeignetes Gelände anbieten;
- eine geschäftliche Tätigkeit nachweisen, beispielsweise mittels Handelsregisterauszug; Vereine können den Nachweis mit dem Einreichen der Statuten erbringen; und
- über einen Sitz / Niederlassung in der Schweiz verfügen

4 Aufgaben der anerkannten Stellen

- 4.1 Durchführung der theoretischen und/oder praktischen Schulung für Standardverfahren (STS) und PDRA gemäss Vorgaben (EU) 2020/639.

5 Pflichten einer anerkannten Stelle

Anerkannte Stellen haben folgende Pflichten zu erfüllen:

- Sie überprüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung erfüllen (vgl. Merkblatt betreffend die Anerkannten Stellen).
- Sie nennen dem BAZL innerhalb von 2 Tagen nach Durchführung der Ausbildung die Akkreditierung über den Abschluss der praktischen Schulung von denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die praktische Ausbildung im Rahmen eines STS / PDRA absolviert haben, damit das BAZL die entsprechenden Zertifikate ausstellen kann.
- Sie bewahren Dokumente (insbesondere mit Angaben über die Bewerber, allfällige Täuschungsversuche, Fragenkataloge etc.) für mindestens 3 Jahre auf (in Anlehnung an UAS.SPEC.050 (1) (g) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947).
- Sie gewähren dem BAZL jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und erteilen dem BAZL Auskunft.
- Sie gewährleisten den Datenschutz im Umgang mit den Personendaten.

Richtlinie Anerkannte Stellen_20240301

- Sie kontrollieren quartalsweise im Rahmen einer internen Überprüfung, ob die Vorschriften von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anerkannten Stelle einheitlich angewandt und eingehalten werden (interne Audits).
- Sie gewährleisten eine Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

6 Zulassung / Antragstellung zur Anerkennung einer anerkannten Stelle

- 6.1 Zuständig für die Zulassung einer anerkannten Stelle ist das BAZL.
- 6.2 Um als Stelle zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/639 anerkannt zu werden, ist beim BAZL mittels Formular ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung zu stellen.

Folgende Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

- Übersicht über Personal, insbesondere Qualifikationsnachweise wie beispielsweise Zertifikate, Urkunden etc;
 - Beschrieb der Organisation und Verantwortlichkeiten;
 - Angaben zum Qualitätsmanagement (Vorweisen von Qualitätszertifikaten im Bereich der Aus-/Weiterbildung);
 - Syllabus und Trainingsmaterial, falls eigene Schulung angeboten wird;
 - Betriebshandbuch, das die relevanten Prozesse und Zuständigkeiten beschreibt, die für die Durchführung der jeweiligen Aktivitäten erforderlich sind;
 - Nachweis der geschäftlichen Tätigkeit respektive die Vereinsstatuten; und
 - Betreibungsregisterauszug.
- 6.3 Das BAZL prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Anerkennung. Unvollständige Anträge werden ungeprüft retourniert.
- Im positiven Fall erlässt das BAZL eine Verfügung und publiziert den Namen der anerkannten Stelle auf dessen Webseite.
- 6.4 Der Aufwand für die Prüfung des Antrages wird der anerkannten Stelle nach Aufwand in Rechnung gestellt (Art. 5 GebV-BAZL).

7 Gültigkeitsdauer der Anerkennung

- 7.1 Die Gültigkeit der Anerkennung gilt bis auf Widerruf und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Alternativ kann das BAZL die Anerkennung mit Möglichkeit auf Verlängerung befristen.
- 7.2 Entscheidet sich die anerkannte Stelle die Tätigkeit aufzugeben, ist das BAZL darüber in Kenntnis zu setzen.
- 7.3 Das BAZL kann die Anerkennung zurückziehen, aussetzen oder sistieren, wenn die anerkannte Stelle die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- 7.4 Das BAZL übt die Aufsicht über die anerkannten Stellen aus.

8 Kostenansätze für Leistungen der anerkannten Stellen

Die Verrechnung der Tätigkeiten zwischen einer anerkannten Stelle und den Kandidaten ist Sache der anerkannten Stelle. Das BAZL ist nicht involviert.

Eine finanzielle Unterstützung der anerkannten Stellen durch das BAZL erfolgt nicht.

9 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt auf den 1. März 2024 in Kraft.

Richtlinie Anerkannte Stellen_20240301

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Stabschef
Strategie und Führungsunterstützung (DF)

Co-Leiterin Sektion
UAS Bewilligung und Aufsicht